

6. Satzung vom 21.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Espelkamp (Anstalt des öffentlichen Rechts) vom 13.01.2005

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,

- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. 2023, S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,

und des § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Espelkamp, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 23.07.2004, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 22.12.2021

hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Espelkamp AöR am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Espelkamp (Anstalt des öffentlichen Rechts) vom 13.01.2005 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis Q 3 – 4	=	14,24 Euro je Monat
bis Q 3 – 10	=	27,36 Euro je Monat
bis Q 3 – 16	=	51,53 Euro je Monat
bis Q 3 - 25	=	77,31 Euro je Monat
bis Q 3 - 63	=	135,19 Euro je Monat
über Q 3 - 63	=	230,63 Euro je Monat.

Für jeden weiteren auf Antrag eines Anschlussnehmers eingebauten Wasserzähler (Zwischenzähler) bis zu einer Nennleistung von Q 3 - 4 wird für die Lieferung, den Einbau, die Unterhaltung, den Austausch und das Ablesen eine Sondergebühr in Höhe von 2,92 Euro je Monat erhoben.

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,57 € je m³.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Espelkamp (Anstalt des öffentlichen Rechts) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Espelkamp AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, 21.12.2023



(Dr. Vieker)

Vorsitzender des Verwaltungsrates



(Hagemeyer)

Vorstand